

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS):

vom 08.03.2012

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch die nachstehenden Maßnahmen. Dabei werden folgende Verbesserungsmaßnahmen (VBM) durchgeführt:

OT Guglöd

- * Umstellung von Misch- auf Trennsystem
- * Auflassung der Schilfteichkläranlage und Umbau zum Regenrückhaltebecken
- * Neubau eines hydraulischen und pneumatischen Pumpwerkes zur Ableitung des Schmutzwassers zur Sammelkanalisation in Siebenellen

OT St. Oswald und Haslach

- * Einbau von Drosselklappen für Regenüberlaufbecken

Zweckverband Klärwerk Spiegelau

- * Generalsanierung der Kläranlage

Der Anteil der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte an der Kläranlage des Verbandes beträgt 45 %. Auf die Mitgliedsgemeinde Spiegelau entfallen 55 %.

Die entsprechenden Maßnahmen sind in der Anlage zu dieser Satzung im Einzelnen beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mind. 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht bei Gebäude oder Gebäudeteile die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Die Gesamtkosten der Verbesserungsmaßnahme belaufen sich nach Abzug der Investitionszuwendungen und des Straßenentwässerungsanteils auf 2.084.512 €. Davon entfallen voraussichtlich auf die Schmutzwasserbeseitigung 1.868.277 € und auf die Niederschlagswasserbeseitigung 216.235 €. Diesem Betrag liegen einerseits die höchstmöglichen öffentlichen Zuwendungen, andererseits die geringsten Investitionskosten zugrunde.

(2) Auf der Basis des Absatzes 1 beträgt der Beitrag:

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,15 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,04 Euro |

Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden kann oder darf, werden nur zum Beitrag nach der Geschossfläche herangezogen.

§ 7 Vorauszahlung, Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Auf die vorläufig festgesetzte Beitragsschuld hat die Gemeinde Vorauszahlungen durch erhoben.
- (2) Die festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 2 angerechnet.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung vom 15.01.2009 aufgehoben.

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte
St. Oswald, den 08.03.2012

Dienstsiegel

(Vogl)
1. Bürgermeister

Anlage nach § 1 der VBS-EWS vom 8.3.2012

OT Guglöd

Vorhaben:

Der Ortsteil Guglöd liegt im Kernbereich des Nationalparks Bayerischer Wald. Die bestehende Schilfkläranlage Guglöd entspricht nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik. Ein Umbau bzw. Erweiterung der Schilfkläranlage ist unwirtschaftlich. Vorgesehen ist deshalb der Anschluss des Ortsteils Guglöd an die Verbandskläranlage Schönanger des Abwasserzweckverbandes Schönanger - St. Oswald. Dazu ist der Bau eines pneumatischen und eines hydraulischen Pumpwerkes notwendig, um das Abwasser über Druckleitungen in das bestehende Kanalnetz in Siebenellen einzuleiten. Nachdem nur Schmutzwasser abgeleitet werden soll ist eine Umstellung des vorhandenen Mischsystems auf ein Trennsystem durch Neubau eines Schmutzwasserkanals erforderlich. Der bisherige Mischwasserkanal wird in einen Regenwasser- bzw. Oberflächenwasserkanal umfunktioniert. Die vorhandenen Teiche der Schilfteichkläranlage werden zu Regenrückhaltebecken umgebaut, um den Vorfluter zu entlasten.

OT St. Oswald und Haslach

Vorhaben:

Die bestehenden Regenüberlaufanlagen in St. Oswald und Haslach entsprechen nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik. Das Wasserwirtschaftsamt Passau forderte seit Jahren, den Drosselabfluss an die herrschende Gesetzeslage und die neuen Richtlinien anzupassen. Die beiden Regenrückhaltungen dienen dem Schutz der Verbandskläranlage des Abwasserzweckverbandes Schönanger- St. Oswald vor Überlastung bei starken Regenfällen. Die Abflussdrosselung erfolgte bisher über Rohrquerschnittsverengungen an den Abläufen der Regenrückhaltebecken. Diese Art der Drosselung von Abwasserabflüssen wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr verwendet und wird behördlicherseits auch nicht mehr genehmigt, weil die Rohrdurchflüsse, hervorgerufen durch Druckschwankungen, kaum regulierbar waren. So kam es bereits bei mittelschweren Niederschlägen von wenig mehr als 120 Liter pro Hektar und Sekunde bereits zu Drosselabflüssen, welche die Kläranlage Schönanger nicht bewältigen konnte, die Vorklärung der Anlage überschwemmte und damit den Vorfluter nach der Kläranlage vorschriftswidrig belastete. Nunmehr soll eine Verbesserung der Ableitung des angestauten Regenwassers durch Bau von Drosselklappen mit einer variabel einstellbaren Abflussdrosselung erreicht werden.

Generalsanierung der Kläranlage Spiegelau

Vorhaben:

Die bestehende Kläranlage kann die behördlich festgelegten Anforderungen für die Gewässereinleitung nicht erfüllen. Die vorhandenen biologischen Anlagenteile sind von der Verfahrenstechnik und dem Zustand der Bausubstanz nicht steigerungsfähig, nicht wirksam umfunktionierbar oder in ein zukunftsorientiertes Neukonzept sinnvoll integrierbar.

Die entscheidenden Elemente der zukünftigen Abwasservorbehandlung, Reinigung und Schlammbehandlung sind nur durch entsprechend ausgelegte und dem Stand der Technik entsprechende Bauteile herzustellen.

Notwendigkeit der Generalsanierung der vorhandenen Kläranlage:

Die Kläranlage wurde 1969 in Betrieb genommen. Nachdem die Planungsfestlegungen und Standards noch vor diesem Zeitpunkt liegen, ist der damals gewählte technische Standard nun über 35 Jahre alt. Die Bausubstanz ist in hohem Maße verbraucht. Wichtige technische Einrichtungen sind teilweise provisorisch ertüchtigt bzw. in vielen Bereichen erneuerungsbedürftig oder leistungsschwach. Die Ablaufwerte der verbesserungsbedürftigen Anlage sind wasserrechtlich nur übergangsweise erlaubt.

Bauwerksbestand:

Das Rechenbauwerk kann mit entsprechenden Sanierungen und Anpassungen integriert werden.

Die Phosphatfällung soll zugunsten einer verkehrsgerechten Lösung versetzt werden.

Der Langsandfang ist völlig unbrauchbar.

Das Vorklärbecken dient bauzeitlich der Betriebsaufrechterhaltung. Es ist von den Bauwerksabmessungen zu klein und zu wenig tief, als dass es in der neuen Kläranlage ein systemtragendes klärtechnisches Bauwerk sein könnte.

Der Faulraum ist hinsichtlich seiner Installationen und Einrichtungen verschlissen. Daneben wäre seine Gründung gefährdet und zu sichern.

Das bestehende Hochbaugebäude ist nicht wärmedämmend, ist zwischen rundem Faulraum und Tropfkörper eingeklemmt. Es besitzt effektiv nur 1 Fensterfront mit 1 nutzbaren Raum und ist auch nicht optimierbar. Jeglicher Innenausbau und Installationen sind geschädigt und völlig zu erneuern.

Das bestehende Trichter-Nachklärbecken mit aufgeständertem Tropfkörper zeigt Bauschäden und ist statisch sehr diffizil. Eine Umfunktionierung erfordert völlige Ausräumung, Umgestaltung und Umrüstungen mit erheblichem Aufwand.

Baumaßnahmen:

Rechenanlage - Umbau u. Sanierung d. best. Anlage

Phosphatfällung - Umsetzung u. Umbau der best. Anlage

Rundsandfang u. Sandwäsche – Neubau

Betriebsgebäude – Neubau

Belebungsbecken – Neubau

Rundes Nachklärbecken – Neubau

Kalksilo u. Trockengut – Dosieranlage – Neubau

Maschinenhaus mit div. Kleinbauwerken- Neubau

Schlammstapelräume, dreigeteilt – Neubau

Biofilter für die Abluft - Neubau

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

St. Oswald, den 08.03.2012

Dienstsiegel

(Vogl)
1. Bürgermeister